

ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 12 | 2025



3

Algerien verabschiedet 2025 ein neues Zoll- und Finanzgesetz

Änderungen, die Sie kennen müssen, um Verzögerungen zu vermeiden

4

Benin hat tiefgreifende Zoll- und Steueränderungen verabschiedet

Nutzen Sie die neuen Absatzmöglichkeiten

5

TOP-THEMA

Carnet ATA – Der neue digitale Zollpassierschein

Nutzen Sie die Vorteile auch für Ihr Unternehmen!

12

Chinesische Exportkontrolle hat folgenschwere Wirkung

China setzt 28 US-Unternehmen auf Exportkontrollliste: Was bedeutet das für Sie?

EDITORIAL



Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Carnet ATA: der digitale Weg in eine grenzenlose Zukunft

Liebe Leserin, lieber Leser,

in einer Welt, in der Geschwindigkeit und Effizienz den Takt angeben, öffnet Ihnen das digitale Carnet ATA neue Horizonte im internationalen Handel. Stellen Sie sich vor: Sie können Ihre Messe- und Ausstellungsgüter, Ihre wertvolle Berufsausrüstung oder Ihre innovativen Warenmuster mit nur wenigen Klicks grenzüberschreitend versenden – ohne den Aufwand langwieriger Papierprozesse. Dieser digitale Wandel ist nicht nur ein technischer Fortschritt, sondern ein echter Gamechanger, der Ihnen den Rücken stärkt und Ihr internationales Geschäft beschleunigt.

Sie erleben, wie durch den digitalen Antrag nicht nur Zeit gespart wird, sondern auch die Fehlerquote drastisch sinkt. Anstatt persönlich oder per Post Unterlagen einzureichen, senden Sie Ihren Antrag bequem von Ihrem Büro, Ihrem Home-Office oder sogar von unterwegs. So können Sie sich ganz auf das Wesentliche konzentrieren: Ihre unternehmerische Vision und den Ausbau Ihrer globalen Märkte bzw. Ihr Daily Business.

Die Zukunft ist digital – und wir begleiten Sie dabei. Lesen Sie mehr auf Seite 5.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Algeriens Finanzgesetz 2025: Wie Sie perfekt damit umgehen

NEWS 4

- ☐ Zoll- und Steueränderungen in Benin: Was Sie darüber wissen müssen und wie Sie davon profitieren können

TOP-THEMA 5

- ☐ Carnet ATA – Nutzen Sie die Vorteile des Zollpassierscheins auch für Ihr Unternehmen!

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Arbeitshilfe: Checkliste zur Beantragung eines Carnet ATA

LESERFRAGEN 9

- ☐ Mit welchem Wert verzolle ich unsere gebrauchten Werkzeuge bei der Einfuhr?
- ☐ Muss ich Kosten für Umverpackung auch verzollen?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Fehler sind in der Praxis kaum zu vermeiden – Prüfen Sie die Frachtkostenberechnung immer nach

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ China setzt 28 US-Unternehmen auf Exportkontrollliste: Was bedeutet das für Sie?
- ☐ Antidumpingzölle auf Polyvinylchlorid aus Ägypten und den USA



Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Algeriens Finanzgesetz 2025: Diese Änderungen sollten Sie jetzt kennen

Das algerische Finanzgesetz ist mit dem Jahr 2025 in Kraft getreten und bringt zahlreiche Änderungen, die sowohl Herausforderungen als auch Vorteile für Importeure mit sich gebracht haben. Von Steuererhöhungen über Zollsenkungen bis hin zu neuen Genehmigungspflichten – es ist an der Zeit, sich auf die neuen Regelungen einzustellen. Damit Sie bestens vorbereitet sind, haben wir die wichtigsten Änderungen zusammengefasst und konkrete To-dos für Sie entwickelt.

So reagieren Sie richtig auf folgende Änderungen

Höhere Steuern und Gebühren kommen jetzt auf Importeure zu

- 🌐 **Erhöhung der Solidaritätssteuer:** Die Solidaritätssteuer steigt von 2 % auf 3 %. Diese wird bei jeder Warenimporttransaktion fällig.

Ihr To-do: Kalkulieren Sie die gestiegenen Kosten in Ihre Importpreise ein und prüfen Sie Ihre Margen.

- 🌐 **Neue Gebühr für Zeitschriftenimporte:** Für die Einfuhrgenehmigung ausländischer Zeitschriften fällt jetzt eine Gebühr von 10.000 DA (ca. 70 €) an.

Ihr To-do: Stellen Sie sicher, dass diese Kosten in Ihrer Preisgestaltung für Medienprodukte berücksichtigt werden.



ACHTUNG

Durch die neuen Änderungen müssen Sie vor allem bei DDP-Sendungen Ihre Waren im Vorfeld prüfen, die Kosten im Blick haben und mit einkalkulieren.

Günstigere Einfuhr von Nahrungsmitteln – Erobern Sie neue Absatzmärkte

- 🌐 **Umsatzsteuerbefreiung für Grundnahrungsmittel:** Produkte wie Hülsenfrüchte, Obst, Gemüse und Reis bleiben bis zum 31.12.2025 steuerbefreit.



MEIN TIPP

Sie können anhand einer kompletten Liste prüfen, ob Ihre Waren davon betroffen sind. Schauen Sie im algerischen Finanzgesetz nach. Hier finden Sie den Link dazu:
<https://t1p.de/7s2wp>

- 🌐 **Zollsenkung für Fleischprodukte:** Die Zollgebühren für weißes und rotes Fleisch sinken auf 5 %. Dies gilt auch für Schafe und Schaffleisch. Betroffen sind die Zolltarifpositionen

0207.12.10.00, 0207.12.20.00, 0207.12.90.00, 0207.14.24.00, 0207.14.25.00. Die Zollsenkung läuft ebenfalls bis zum 31.12.2025.

- 🌐 **Steuer- und Zollbefreiungen für Kaffee und Sojabohnen:** Kaffee und Sojabohnen profitieren von Steuerbefreiungen und reduzierten Zollsätzen.

Ihr To-do: Analysieren Sie, ob sich der Import dieser Produkte für Sie aufgrund der Ersparnisse lohnt. Achten Sie zudem auf die genauen Zolltarifnummern in der Gesetzgebung, um die Vorteile korrekt zu beantragen.

Erleichterungen für Montage-Kits für Kartenlesegeräte

- 🌐 **Zoll- und Steuerbefreiung bis zum Jahr 2027:** Montage-Kits für Kartenlesegeräte (Zolltarifnummer 8470.50.21.10) sind bis Ende 2027 von Zöllen und Steuern befreit.

Ihr To-do: Planen Sie langfristige Importe in diesem Bereich und nutzen Sie die Befreiung.

Neue Anforderungen für landwirtschaftliche Materialien

- 🌐 **Genehmigungspflicht eingeführt:** Für die Einfuhr von landwirtschaftlichen Materialien, Pflanzen und Pflanzenschutzmitteln ist eine Genehmigung erforderlich. Die Gebühr beträgt 10.000 DA.

Ihr To-do: Beantragen Sie frühzeitig die Genehmigung, um Verzögerungen beim Import zu vermeiden.

Teurere Registrierung von Pharmazeutika

- 🌐 **Gebührenerhöhung:** Die Registrierungsgebühren für importierte pharmazeutische Produkte variieren zwischen 600.000 DA und 20 Millionen DA, abhängig von der Produktkategorie.

Ihr To-do: Prüfen Sie, ob die höheren Kosten Ihre Geschäftskalkulation beeinflussen, und verhandeln Sie gegebenenfalls mit Ihren Lieferanten.

Änderungen im Zollprozess

- 🌐 **Verkürzte Lagerdauer:** Waren dürfen nur noch acht Tage im Verwahrungslager verbleiben, bevor eine Zollanmeldung fällig wird.

Ihr To-do: Optimieren Sie Ihre Logistikprozesse und koordinieren Sie die Zollanmeldung rechtzeitig, um Strafen oder Verzögerungen zu vermeiden.

Vereinfachter Export von Ersatzteilen

- 🌐 **Keine Bankdomizilierung mehr:** Ersatzteile für Haushaltsgeräte können innerhalb der Garantiezeit ohne zusätzliche Formalitäten exportiert werden.

Ihr To-do: Nutzen Sie diese Vereinfachung, um Ihre Kundenbeziehungen zu stärken und Ihre Ersatzteillogistik zu optimieren.



FAZIT

Das algerische Finanzgesetz für das Jahr 2025 bietet sowohl Chancen als auch Herausforderungen. Um von den Vorteilen zu profitieren und Risiken zu minimieren, sollten Sie Ihre Prozesse jetzt anpassen. Ein strukturiertes Vorgehen und eine genaue Analyse der neuen Regelungen sind der Schlüssel zu Ihrem Erfolg.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Zoll- und Steueränderungen in Benin: Das müssen Sie wissen und wie Sie davon profitieren können

Die Regierung von Benin hat mit dem Finanzgesetz 2025 zahlreiche Änderungen im Bereich Zoll und Steuern eingeführt. Ziel ist es, Investitionen zu fördern und die wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben. So profitieren Sie von den Änderungen.

Abgabenbefreiungen: Mehr Luft für Ihre Investitionen

Für Fahrzeuge zur Personenbeförderung gelten bis zum 31. Dezember 2025 attraktive Zoll- und Steuervergünstigungen. Sie profitieren von:

- 🌐 einem Abschlag auf den Zollwert in Höhe von 99 % für neuwertige Elektrofahrzeuge, 95 % für neuwertige Hybridfahrzeuge und 90 % für andere neuwertige Fahrzeuge,
- 🌐 sowie einer vollständigen Befreiung von der Umsatzsteuer.

Darüber hinaus sind folgende Importwaren bis zum 31. Dezember 2025 weiterhin vollständig von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer befreit:

- 🌐 Flugzeuge, Luftschiffe und deren Ersatzteile
- 🌐 Flüssiggasbehälter und Zubehör
- 🌐 neue Ausrüstungen und Materialien, die für den Bau oder die Renovierung von Tankstellen sowie Öl- und Dieseltanks in Benin bestimmt sind

Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können auf Antrag neue Materialien und Ausrüstungen steuerfrei importieren, wenn diese für Handwerks- oder Industriebetriebe verwendet werden.

Neue steuerliche Erleichterungen erwarten Sie

Seit dem 1. Januar 2025 profitieren Sie von einer Befreiung von Einfuhrzoll und Umsatzsteuer für folgende Waren:

- 🌐 Vormaterialien für Dialysekits
- 🌐 Herbizide sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
- 🌐 Kunstwerke

Verbrauchssteuern gesenkt: So profitieren Sie davon

Seit dem Jahr 2025 gelten in Benin niedrigere Verbrauchssteuersätze, die Ihre Kosten deutlich reduzieren können:

- 🌐 Die Verbrauchsteuer auf Tabakwaren wie Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Rauchtabak und Tabakersatzstoffe wurde von 50 % auf 40 % gesenkt
- 🌐 Für alkoholische Getränke gilt nun ein einheitlicher Verbrauchssteuersatz von 15 %. Zuvor betrugen die Sätze 20 % für Bier, 40 % für Wein und 45 % für Likör und Champagner

Nutzen Sie diese Steueranpassungen, um Ihre Preisgestaltung zu verändern und wettbewerbsfähiger zu sein. Das gilt insbesondere für Händler und Importeure.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

TOP-THEMA

Carnet ATA – Nutzen Sie die Vorteile des Zollpassierscheins auch für Ihr Unternehmen!

Das internationale Zollpassierscheinheft Carnet ATA (Admission Temporaire/temporary admission) ermöglicht Ihnen eine unkomplizierte vorübergehende und abgabenbefreite Einfuhr von Berufsausrüstung, Ausstellungs- und Messewaren sowie Warenmustern in viele Länder weltweit. Für Taiwan gilt das Carnet CPD (Die CPD-Vereinbarung ist speziell nur für Taiwan und die EU gültig). Die Möglichkeit der digitalen Beantragung vereinfacht die Zollabfertigung erheblich und erspart Ihnen Zeit und Kosten. Doch wie funktioniert das Carnet ATA genau in der heutigen digitalen Welt? Und welche Waren können Sie damit einführen? Wir geben Ihnen eine Übersicht und praktische Tipps für den Arbeitsalltag.



Neue Carnet-Länder 2024: Was Sie wissen sollten

Seit dem Jahr 2024 haben drei weitere Länder das Carnet-Verfahren eingeführt:

- 🌐 Peru (seit 30.04.2024): Nutzen Sie das Carnet für Messe- und Ausstellungsgüter sowie Berufsausrüstung.
- 🌐 Saudi-Arabien (seit 01.06.2024): Neben Messe- und Ausstellungsgütern sowie Berufsausrüstung können Sie auch Warenmuster, Unterrichtsmaterialien sowie Waren für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke einführen.
- 🌐 Philippinen (ab 15.07.2024): Das Carnet deckt Messe- und Ausstellungsgüter, Berufsausrüstung und Warenmuster ab.



MEIN TIPP

Bevor Sie eine Reise mit Waren in ein neues Carnet-Land planen, prüfen Sie genau, für welche Zwecke das Carnet anerkannt wird. In einigen Ländern gelten auch besondere Voraussetzungen. So sparen Sie Zeit und vermeiden unnötige Kosten. Genaue Informationen zu jedem Carnet ATA erhalten Sie bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Dort müssen Sie auch die Hermes-Deckung (Rückversicherung) bezahlen.

Die Vorteile des Carnet-ATA-Verfahrens

Mit einem Carnet ATA sparen Sie Zeit und Aufwand. Normalerweise müssten Sie bei der vorübergehenden Einfuhr von Waren

die Einfuhrabgaben in voller Höhe hinterlegen. Das Carnet ATA macht diese aufwändigen Prozesse überflüssig.

- 🌐 **Sicherheit ohne Hinterlegung:** Dank einer internationalen Bürgenkette gilt die Sicherheit als hinterlegt – und das mit nur einem einmaligen Entgelt.
- 🌐 **Vereinfachte Abfertigung:** Sie umgehen komplexe Schritte wie die Berechnung von Einfuhrabgaben oder die Hinterlegung in Landeswährung.
- 🌐 **Internationale Gültigkeit:** Ihr Carnet ATA wird in derzeit 77 Ländern anerkannt und ist bis zu einem Jahr gültig. Damit können Sie Ihre Waren nicht nur ein-, sondern auch aus- und durchführen sowie wieder ein- oder ausführen.



MEIN TIPP

Zusätzlich profitieren Sie von einer schnelleren Grenzabfertigung – besonders hilfreich, wenn Sie unter Zeitdruck stehen, wie es bei Messen oder kulturellen Veranstaltungen oft der Fall ist.

Für welche Waren können Sie ein Carnet ATA nutzen?

Das Carnet ATA ist speziell für Gebrauchsgüter konzipiert, die nicht verbraucht oder verändert werden. Zu den wichtigsten Einsatzbereichen gehören:

- 🌐 **Messe- und Ausstellungsgüter:** Beispielsweise Exponate für internationale Handelsmessen

- 🌐 **Berufsausrüstung:** Zum Beispiel technisches Equipment, Kameras oder Werkzeuge, die Sie vorübergehend im Ausland benötigen
- 🌐 **Warenmuster:** Ideal, wenn Sie Produkte präsentieren möchten, ohne diese zu verkaufen
- 🌐 **Wissenschaftliche und kulturelle Waren:** Zum Beispiel Instrumente, Gemälde oder Forschungsequipment
- 🌐 **Sportausrüstung:** Für Turniere oder andere sportliche Veranstaltungen

Für diese Waren dürfen Sie keine Carnet ATA ausstellen

Das Carnet ATA kann nicht für alle Waren verwendet werden. Ausgeschlossen sind:

- 🌐 **Verbrauchsgüter:** Diese werden durch die Nutzung aufgebraucht und können daher nicht mit einem Carnet ATA eingeführt werden.
- 🌐 **Waren zur Veredelung oder Ausbesserung:** In diesen Fällen sollten Sie alternative Zollverfahren wie die passive Veredelung prüfen.
- 🌐 **Waren zu Testzwecken mit Veränderung oder Anpassung:** Auch hier ist eine individuelle Prüfung erforderlich, um das passende Zollverfahren zu wählen.

! ACHTUNG

Um sicherzugehen, dass Ihre Waren für das Carnet ATA geeignet sind, sollten Sie vorab eine gründliche Prüfung durchführen. Ihre Zollstelle oder Industrie- und Handelskammer hilft Ihnen dabei, das richtige Verfahren auszuwählen. Beachten Sie bei der Auswahl, dass im Carnet-ATA-Verfahren die Waren im gleichen – unveränderten – Zustand wieder zurück kommen müssen. Es wird seitens der Zollstelle eine Nämlichkeitssicherung durchgeführt.

Beachten Sie unsere Empfehlungen, bevor Sie das Carnet ATA ausstellen

Damit Ihr Carnet ATA reibungslos funktioniert und Ihnen den maximalen Nutzen bietet, ist eine gute Vorbereitung entscheidend:

1. Zunächst sollten Sie frühzeitig planen und das Carnet rechtzeitig beantragen. So vermeiden Sie unnötige Verzögerungen und stellen sicher, dass alle Fristen eingehalten werden.
2. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die sorgfältige Vorbereitung der erforderlichen Dokumentation. Es ist essenziell, dass sämtliche Angaben zu den Waren, die Sie vorübergehend einführen möchten, vollständig und korrekt sind. Ungenauigkeiten können zu Problemen bei der Grenzabfertigung führen und den gesamten Ablauf verzögern. Arbeiten Sie hier vor allem

mit Typnummern oder ähnlichen Nummer, damit Ihre Waren zweifelsfrei an jeder passierten Zollstelle identifiziert werden können.



MEIN TIPP

Planen Sie vor allem für die papiermäßige Ausstellung des Carnet-Heftes bei der Industrie- und Handelskammer genügend Zeit ein, denn Sie benötigen ein Original-Formular. Denken Sie vor allem auch daran, dass Sie je nach Anzahl der passierten Länder mehr Seiten bedrucken müssen. Ebenfalls müssen Sie die Zollmitarbeiter „einladen“ und die Waren stellen, damit diese die Nämlichkeitssicherung machen können. Je nach Auslastung benötigen Sie hier mehrere Tage.

Darüber hinaus ist es wichtig, die landesspezifischen Regelungen Ihres Ziellandes zu prüfen. Dazu können Sie sich ebenfalls in den Konsulats- und Mustervorschriften oder auf dem ELEX-Portal (<https://www.elex-portal.de>) erkundigen. Die Anwendungsbereiche des Carnet ATA können von Land zu Land unterschiedlich ausgelegt werden, weshalb Sie sich im Vorfeld informieren sollten, welche Voraussetzungen in Ihrem Fall gelten. Dabei lohnt sich auch ein Blick auf die Gültigkeitsdauer des Carnet ATA. Dieses Dokument ist in der Regel bis zu einem Jahr gültig, weshalb Sie sicherstellen sollten, dass Ihre Waren innerhalb dieses Zeitraums wieder eingeführt oder ausgeführt werden.

Carnet ATA: Alles, was Sie zur Ausstellung wissen müssen

Wenn Sie ein Carnet ATA beantragen möchten, sind in Deutschland ausschließlich die Industrie- und Handelskammern (IHK) Ihre Ansprechpartner. Die IHK übernimmt nicht nur die Ausstellung des Carnets, sondern auch die Prüfung der Unterlagen und den Abschluss einer Kautionsversicherung – die sogenannte Hermes-Deckung. Diese ist abhängig vom Warenwert. Es ist jedoch wichtig zu wissen, dass es keinen Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Carnets gibt.

Ein Carnet ATA kann auch von einer Bürgenorganisation eines anderen Mitgliedstaates ausgestellt werden, sofern die Ware exportiert werden soll. Innerhalb der EU dürfen Carnets jedoch nur für sogenannte Unionswaren ausgestellt werden. Das bedeutet, dass die Waren sich im freien Verkehr der EU befinden müssen.

Die Ausstellung selbst erfolgt nach einem festgelegten Verfahren: Sie reichen den vollständig ausgefüllten Carnet-Vordruck (noch in Papier oder digital) sowie den Antrag auf Abschluss einer Kautionsversicherung bei der IHK ein. Dort werden die Dokumente geprüft, und das Carnet wird mit einem Gültigkeitsdatum sowie dem Stempel und Siegel der IHK versehen. So ist das Dokument rechtlich gültig und einsatzbereit.

Diese Kosten und Versicherungsentgelte erwarten Sie

Die Ausstellung eines Carnet ATA ist mit bestimmten Kosten verbunden. Informationen zu den Vordruckkosten und den Carnet-Gebühren erhalten Sie direkt bei Ihrer zuständigen Industrie- und Handelskammer. Darüber hinaus fällt auch ein Versicherungsentgelt an, das auf Grundlage des Gesamtwarenwertes des Carnets berechnet wird. Dieses Entgelt dient der Rückversicherung des Zollbürgen und ist ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens.



ACHTUNG

Beachten Sie unbedingt, dass das Versicherungsentgelt keine Transportversicherung umfasst. Ebenso wenig deckt es eventuell anfallende Abgaben wie Abfertigungsgebühren und Einfuhrzölle ab, falls die Waren im Ausland verbleiben sollten. Für solche Fälle müssen Sie gegebenenfalls eigenständig Vorsorge treffen.

Zollabfertigung und Gebühren müssen Sie ebenfalls einkalkulieren

Die Zollabfertigung selbst ist in der Regel gebührenfrei, wenn sie während der regulären Öffnungszeiten und am Amtsort erfolgt. Sollten Sie jedoch eine Abfertigung außerhalb der Öffnungszeiten oder an einem anderen Ort benötigen, können zusätzliche Gebühren anfallen – vor allem die Gestellung außerhalb des Amtsortes.

Elektronische Carnet-Beantragung: Ein großer Schritt Richtung Digitalisierung

Sofern Ihr Unternehmen Waren vorübergehend ins außereuropäische Ausland verbringen möchte, gibt es nunmehr eine erhebliche Erleichterung: Bei mittlerweile über 71 Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Deutschland können Sie das Carnet ATA jetzt bequem elektronisch beantragen. Dieses vereinfachte Verfahren stellt einen bedeutenden Schritt in der Digitalisierung des Prozesses dar und spart Ihnen nicht nur Zeit sondern auch Kosten.

Anstatt den Antrag persönlich während der Servicezeiten oder postalisch einzureichen, können Sie diesen nun ortsunabhängig und mit nur wenigen Klicks digital übermitteln. Der Gang zur IHK oder die Abhängigkeit von Postlaufzeiten entfällt, was besonders für Unternehmen mit engen Zeitvorgaben eine enorme Erleichterung darstellt.

Vereinfachte Abläufe durch Digitalisierung sparen Ihnen Zeit und Nerven

Im Vergleich zum herkömmlichen Papierverfahren bietet die elektronische Beantragung mehrere Vorteile für Sie:

- 🌐 Eine Vorprüfung des Antrags bei der IHK, wie sie früher erforderlich war, entfällt im digitalen Verfahren. Sollten dennoch Korrekturen notwendig sein, können diese bequem über eine Kommentarfunktion vorgenommen werden.
- 🌐 Sie benötigen weder einen Drucker noch müssen Sie Formular-Vordrucke aus dem Fachverlag besorgen. Nachdem Sie den Antrag elektronisch eingereicht haben, druckt die IHK das Carnet aus. Sie können es entweder selbst abholen oder sich bequem per Post zuschicken lassen.

Übergangsweise ist weiterhin die Papierform für Sie möglich

Wenn Sie als Unternehmen noch nicht auf das elektronische Verfahren umsteigen möchten oder können, ist die Carnet-Beantragung in Papierform weiterhin möglich.



ACHTUNG

Bedenken Sie jedoch, dass die E-Government-Gesetze der einzelnen Bundesländer teilweise eine Verpflichtung zur Digitalisierung vorsehen, sodass die elektronische Beantragung zunehmend Standard wird.

Diese technischen Voraussetzungen für die elektronische Beantragung eines Carnets ATA müssen Sie erfüllen

Um das Carnet ATA bequem online zu beantragen, muss Ihr Unternehmen die folgenden technischen Voraussetzungen erfüllen:

- 🌐 **Internetanschluss:** Eine stabile Verbindung ist nötig, um den Antrag problemlos ausfüllen und übermitteln zu können.
- 🌐 **PC oder Laptop mit einem Internet-Browser:** Sie müssen ein Gerät mit Internetzugang nutzen. Setzen Sie damit einen aktuellen Browser wie Microsoft Edge, Google Chrome, Mozilla Firefox oder Safari ein. Der Internet Explorer eignet sich nicht für das Verfahren und kann zu Komplikationen führen.
- 🌐 **Zugang zum e-ATA-System:** Der Online-Antrag erfolgt über das e-ATA-System. Sie können das System direkt unter <https://www.e-ata.de/> erreichen und sich dort einloggen, um Ihr Carnet zu beantragen.



FAZIT

Mit diesen Informationen können Sie die Ausstellung und Nutzung eines Carnet ATA optimal planen und sicherstellen, dass Sie bestens auf alle Eventualitäten vorbereitet sind. Nutzen Sie diese Vereinfachung der Digitalisierung und sparen Sie Zeit und Ressourcen – der digitale Antrag für das Carnet ATA ist der zukunftsorientierte Weg, um international flexibel zu bleiben.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz



Checkliste zur Beantragung eines Carnet ATA

Nutzen Sie diese Checkliste, um sicherzustellen, dass Sie alle notwendigen Schritte und Anforderungen für die Beantragung eines Carnet ATA erfüllen. So wird der Prozess effizient und reibungslos.

 CHECKLISTE: SO FÜLLEN SIE EIN CARNET ATA KORREKT AUS 		
1. Vorbereitung der Antragsunterlagen		
 Erfüllen Ihre Waren die Voraussetzungen für die Verwendung des Carnet ATA für das jeweilige Land?	☐	☐
 Sind Ihre Waren Unionswaren? (Gilt für die Ausstellung innerhalb der EU.)	☐	☐
 Haben Sie die Dokumente für die Ausstellung des Carnets ATA vorbereitet wie z. B. Warenbeschreibungen, geschätzter Wert der Waren, Zweck der Einfuhr? Beachten Sie, dass bestimmte Waren von der Verwendung des Carnets ATA ausgeschlossen sind (z. B. Verbrauchsgüter, Waren zur Veredelung). Haben Sie Ihre Waren, die verbraucht werden, auf separaten Handelspapieren?	☐	☐
2. Beantragung des Carnet ATA		
 Haben Sie sich bei Ihrer zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) nach den Antragsmodalitäten erkundigt?	☐	☐
 Haben Sie sich entschieden, ob Sie den Antrag elektronisch oder in Papierform einreichen möchten?	☐	☐
Elektronische Beantragung:		
 Verwenden Sie einen aktuellen Internetbrowser (Microsoft Edge, Google Chrome, Mozilla Firefox, Safari)?	☐	☐
 Haben Sie Zugriff auf das e-ATA-System? https://www.e-ata.de/	☐	☐
3. Prüfung und Ausstellung des Carnets		
 Bei Papierantrag: Haben Sie sichergestellt, dass der Antrag vollständig und korrekt ist, da die IHK diesen vorab prüft?	☐	☐
 Das Carnet wird von der IHK ausgedruckt und Ihnen entweder per Post zugeschickt oder zur Abholung bereitgestellt. Haben Sie sich entschieden und die Art und Weise abgeklärt?	☐	☐
4. Kosten und Gebühren		
 Kennen Sie die Vordruckkosten und Carnet-Gebühren?	☐	☐
 Kennen Sie den Warenwert Ihrer versendeten Waren? (Versicherungsentgelt berechnen: Dies ist in der Regel ein Prozentsatz des Gesamtwarenvalues und deckt die Rückversicherung des Zollbürgen ab.)	☐	☐
5. Rückgabe und Wiedereinfuhr der Waren		
 Achten Sie darauf, dass Ihre Waren innerhalb der einjährigen Gültigkeit des Carnets wieder eingeführt oder ausgeführt werden.	☐	☐
 Das Carnet muss bei der Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr vorgelegt werden. Haben Sie geprüft, ob alle Zollstempel vorhanden sind?	☐	☐

LESERFRAGEN

Mit welchem Wert verzolle ich unsere gebrauchten Werkzeuge bei der Einfuhr?

FRAGE Wir fertigen unsere Spritzgussteile im Ausland. Dafür benötigen wir verschiedenste Werkzeuge. Die Werkzeuge werden von uns bezahlt und gehen in unser Eigentum über, damit der Hersteller damit nicht für andere Lieferanten fertigen kann. Die Kosten geben wir auch bei den entsprechenden Einfuhren ordnungsgemäß mit an. Teilweise verbleiben die Werkzeuge im

Ausland, damit sie gegebenenfalls noch einmal verwendet werden können. In einigen Fällen werden die Werkzeuge aber nach ihrem Gebrauch importiert und bei uns gelagert. Fraglich ist nun, wie der Wert dieser gebrauchten Werkzeuge zu ermitteln ist, nachdem wir die Kosten dafür schon teilweise oder ganz bei den Einfuhren der daraus hergestellten Waren angemeldet haben.

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Die Zollwertermittlung bei gebrauchten Waren ist immer schwierig. Sie müssen Ihre Waren ja zu dem Wert anmelden, welche diese zum Zeitpunkt der Einfuhr noch haben. Da es in Ihrem Fall kein Kaufgeschäft gibt, liegt kein wirklicher Rechnungspreis zu Grunde, so dass Sie eine andere Zollwertermittlungsmethode heranziehen müssen. Es liegen auch keine Vergleichseinfuhren oder gleichartige Einfuhren vor, so dass Sie letztendlich bei der Schlussmethode landen. Da Sie Ihre Werkzeuge bei der Einfuhr der daraus hergestellten Waren schon mitverzollt haben, dürfen Sie diese Werte vom ursprünglichen Neupreis des Werkzeuges abziehen. Haben Sie Ihr Werkzeug anteilig je Einfuhrsendung

mitverzollt, dann ziehen Sie die bis dahin bereits verzollten Werte vom Neupreis ab. Haben Sie jedoch die Möglichkeit in Anspruch genommen, bei der ersten Einfuhr den kompletten Wert des Werkzeuges zu verzollen, dann dürfen Sie das Werkzeug mit 1 € zur Überführung in den freien Verkehr anmelden. Dies gilt auch, wenn Sie zwar die Kosten anteilmäßig angegeben haben, jedoch schon so viel Stück eingeführt haben, dass Sie bereits den kompletten Wert des Werkzeuges angemeldet haben. Vermerken Sie am besten in der Warenbeschreibung der Zollanmeldung, dass das Werkzeug als Beistellung bereits anteilig verzollt wurde, sonst kommen mit Sicherheit Fragen des Zollbeamten auf Grund des geringen Wertes.

Muss ich Kosten für Umverpackung auch verzollen?

FRAGE Bei unserem Lieferanten kommt es ab und zu vor, dass er aus verschiedensten Gründen die Waren wieder umverpacken muss. Diese zusätzlichen Verpackungskosten weist er auf der Handelsrechnung

auch aus. Fraglich ist nun, ob wir diese Umverpackungskosten bei der Zollwertermittlung mit angeben müssen, da die Waren ja eigentlich nur in einer Verpackung kommen und die alte Verpackung nicht eingeführt wird.

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Sie müssen alle Kosten bei der Zollwertermittlung berücksichtigen, die Sie aufwenden mussten, um die Waren zu erhalten. Egal aus welchem Grund Ihr Hersteller die Verpackung erneuert, ändert es nichts daran, dass Sie

diese Kosten bezahlen müssen, damit er Ihnen die Waren liefert. Daher sind dies zusätzliche Kosten, die Sie für Ihre Waren ausgegeben haben und diese Kosten gehören als aufgespaltene Kaufpreisbestandteile bei der Zollwertermittlung erhöhend mit angegeben.

GASTBEITRAG**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Fehler sind in der Praxis kaum zu vermeiden – Prüfen Sie die Frachtkostenberechnung immer nach

Die Kontrolle des Zollwertes hat einen hohen Stellenwert bei jeder Zollprüfung. Dabei wird nicht nur geprüft, ob Sie den richtigen Rechnungspreis angemeldet haben, sondern auch die korrekten Hinzurechnungen oder Abzüge. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Frachtkosten. In der Praxis ist es leider schwer möglich, die Kosten zum Zeitpunkt der Erstellung der Zollanmeldung richtig anzugeben, so dass eine nachträgliche Kontrolle des Steuerbescheides unerlässlich ist. So gehen Sie dabei am besten vor.

Warum in der Praxis bei den Frachtkosten häufig falsche Werte angemeldet werden

Diese Probleme tauchen auf, wenn Sie Ihre Zollanmeldung von Speditionen erstellen lassen

Die Zollanmeldung muss zum Zeitpunkt der Einfuhr der Waren erstellt werden. Die Frachtkostenrechnung wird erst nach Übergabe der Waren an den Empfänger erstellt. Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Zollanmeldung die endgültige Frachtrechnung mit den wirklich berechneten Frachtkosten in der Regel noch nicht vorliegt. Da Sie gegebenenfalls auch spezielle Verträge mit den einzelnen Speditionen haben und vielleicht nicht die üblichen Frachtraten zahlen, müsste der Ersteller der Zollanmeldung die Konditionen genau wissen, um die Anmeldung der Frachtkosten richtig machen zu können. Und in einigen Fällen können die genauen Frachtkosten trotzdem nicht ermittelt werden, da diese abhängig von anderen Frachtkosten wie vorangegangene Seefracht oder Luftfracht sind, und auch erst später in Rechnung gestellt werden. Dies sind die Gründe, warum bei der Zollwertberechnung in den meisten Fällen nie der letztendlich in Rechnung gestellte Frachtbetrag angemeldet wird. Das bedeutet für Sie, dass der Zollwert häufig falsch berechnet wurde und somit auch die berechneten Einfuhrabgaben nicht stimmen.

Das müssen Sie bei eigener Erstellung der Zollanmeldung beachten

Erstellen Sie die Zollanmeldung selbst, kommt es darauf an, ob Sie bereits zum Zeitpunkt der Einfuhr die richtige Höhe der Frachtkosten wissen. Dies ist dann der Fall, wenn Sie beispielsweise eine feste Frachtrate vereinbart haben. In dem Fall können Sie die vereinbarte Fracht angeben und brauchen sich keine Gedanken mehr zu machen. In den meisten Fällen werden Sie jedoch nur ein Angebot erhalten haben, so dass Sie nicht sicher sagen können, ob das letztendlich auch so abgerechnet wird. Ist

dies der Fall, können Sie die Frachtkosten normalerweise nicht korrekt angeben und müssen auch in dem Fall auf die endgültige Frachtkostenrechnung warten, um die angegebenen Frachtkosten überprüfen zu können.

So überprüfen Sie Ihre Frachtwerte

Erhalten Sie die zu zahlende Frachtrechnung, dann überprüfen Sie, ob die Frachtkosten in Ihrer Zollanmeldung korrekt angegeben wurden, also ob der von Ihnen bezahlte Betrag auch so in der Zollanmeldung hinterlegt ist.



ACHTUNG

Ein Hauptfehler besteht darin, dass die Spedition in vielen Fällen die Frachtkosten in ausländischer Währung angibt, da sie beispielsweise die Seefracht von Ihrem Frächter in USD erhält. Sie zahlen jedoch in der Regel die Frachtkosten bei Ihrem Spediteur immer in Euro. Angemeldet werden muss der Wert, den Sie schulden und bezahlen, also der Euro-Wert.

Weichen die Beträge voneinander ab, berechnen Sie Ihren Zollwert und die zu wenig oder zu viel bezahlten Zollabgaben neu. Haben Sie mehr als 5 € je Position zu wenig entrichtet, müssen Sie die Abweichung zwingend dem zuständigen Hauptzollamt melden. Haben Sie zu viel bezahlt, dürfen Sie grundsätzlich ab dem ersten Cent einen Erstattungsantrag stellen.

Legen Sie in jedem Fall Ihren Frachtkostennachweis immer bei der richtigen Zollanmeldung ab, so dass der nächste Zollprüfer diese Unterlagen direkt bereit liegen hat. So ersparen Sie sich und dem Prüfer viel Zeit.



MEIN TIPP

Überlegen Sie sich, ab welchem Wert ein Erstattungsantrag Sinn macht, also ab wann die Summe der Erstattung die Kosten für die Erstellung des Antrages, die Überwachung etc. übersteigt. Ich empfehle die Erstattung genauso wie die Nacherhebung ab einem Wert von 5 €. So können Sie einheitlich verfahren.

Überprüfen Sie auch immer, ob die Lieferbedingung in Ihrer Zollanmeldung mit der vereinbarten Lieferbedingung mit dem Lieferanten zusammenpasst. Wurde beispielsweise eine Frei-Haus-Lieferung (DAP) vereinbart und die Spedition hat jedoch „Ab Werk“ (EXW) angemeldet und Frachtkosten hinzugerechnet, dann müssen Sie die Lieferbedingung ändern und dürfen sich sogar Frachtkosten abziehen.



ACHTUNG

Wenn Sie Frachtkostenabzüge anmelden, müssen Sie diese auch nachweisen können. Sind die Frachtkosten auf Ihrer Handelsrechnung extra ausgewiesen, ist das kein Problem. Zahlt jedoch der Lieferant die Frachtkosten, dann kann es sein, dass Sie die Frachtkostenrechnung nicht zu Gesicht bekommen und somit keinen Nachweis über die Höhe der Frachtkosten haben. In diesem Fall dürfen Sie sich auch keine Frachtkosten abziehen.

Wie Sie einen Änderungsantrag stellen

Sie können Ihren Änderungsantrag formlos bei dem jeweils zuständigen Hauptzollamt stellen. Das ist nicht das Hauptzollamt, in dessen Bezirk Sie sitzen, sondern in dessen Bezirk Sie Ihre Ware abgefertigt haben. Sie können es auf Ihrem Steuerbescheid in der Regel in der Kopfzeile finden. Schreiben Sie eine formlose E-Mail, in der Sie die falschen Frachtangaben aufzeigen, und legen Sie die entsprechenden Nachweise bei. Geben Sie auch die Nummer Ihres Zollbeleges an (z. B. AT/C/40/000001/01/2025/4851), damit Ihr Antrag zugeordnet werden kann, oder legen Sie ihn als Anlage mit bei. Geben Sie zudem eine Telefonnummer für Fragen an. Haben Sie einen Erstattungsantrag gestellt, vermerken Sie auch gleich die Kontonummer, auf die Sie die Erstattung eingezahlt haben wollen.



ACHTUNG

Haben Sie Ihre Zollanmeldung durch eine Spedition fertigen lassen, können sowohl Sie als auch die Spedition den Änderungsantrag stellen. Ich empfehle immer, den Antrag selbst zu stellen, da so der direkte Kontakt zur Zollstelle besteht und Sie auch genau nachvollziehen können, wann welcher Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls den Sachstand erfragen können. Zudem verlangen vereinzelte Speditionen auch für diese Leistung ein Honorar. Ist es jedoch ein Fehler der Spedition gewesen, dann ist es eventuell eine gute „Erziehungsmöglichkeit“, sie selbst ihre Fehler ausbessern zu lassen.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Chinesische Exportkontrolle: China setzt 28 US-Unternehmen auf Exportkontrollliste: Was bedeutet das für Sie?

Das MOFCOM (chinesisches Handels- und Wirtschaftsministerium) hat 28 US-Unternehmen der Luft- und Raumfahrtbranche auf eine Exportkontrollliste gesetzt. Für diese Unternehmen gilt nun ein generelles Verbot, chinesische Dual-Use-Waren aus China zu beziehen. Dual-Use-Waren sind Güter, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können, beispielsweise bestimmte Rohstoffe.

Handeln Sie jetzt und prüfen Sie Ihre interne Compliance

Was bedeutet das für Sie in der Praxis?

Wenn Sie mit Unternehmen der Luft- und Raumfahrtbranche in den USA oder mit chinesischen Dual-Use-Waren handeln, sollten Sie diese Maßnahmen genau im Blick behalten. Hier sind einige Tipps für Ihren Arbeitsalltag:

Kenntnis der aktuellen Liste

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die aktuelle Liste der kontrollierten Dual-Use-Waren. Halten Sie Ihre Informationen stets auf dem neuesten Stand, um Verstöße zu vermeiden.

Alternativen suchen

Sollten Sie auf chinesische Dual-Use-Waren angewiesen sein, prüfen Sie Alternativen aus anderen Ländern, um mögliche Engpässe zu umgehen.

Dokumentation und Compliance stärken

Überprüfen und aktualisieren Sie jetzt Ihre internen Prozesse zur Einhaltung von Exportkontrollvorschriften. Eine

lückenlose Dokumentation kann bei etwaigen Überprüfungen entscheidend sein.

Beratung einholen

Wenn Sie unsicher sind, wie sich die Änderungen auf Ihr Unternehmen auswirken, ziehen Sie einen Experten für die chinesische Exportkontrolle hinzu.

Es gibt jedoch Ausnahmen: In Einzelfällen kann das MOFCOM weiterhin Exporte genehmigen. Eine aktuelle Übersicht der betroffenen Dual-Use-Waren wurde von China zuletzt am 31. Dezember 2024 veröffentlicht.



FAZIT

Die Entscheidung Chinas, 28 US-Unternehmen auf die Exportkontrollliste zu setzen, zeigt, wie wichtig eine sorgfältige Planung und Risikobewertung in der Außenwirtschaft ist.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Antidumpingzölle auf Polyvinylchlorid aus Ägypten und den USA

Die Europäische Kommission hat endgültige Antidumpingzölle auf Suspensionspolyvinylchlorid (S-PVC) mit Ursprung in Ägypten und den USA eingeführt.

Die endgültigen Antidumpingzölle beziehen sich auf folgende Warentarifnummern

Die Maßnahmen betreffen S-PVC, das nicht mit anderen Stoffen gemischt ist. Dieses Produkt wird unter dem KN-Code ex 3904 10 00 eingereiht, genauer unter den TARIC-Codes 3904 10 00 15 und 3904 10 00 80. Die Zollsätze wenden sich auf

den Nettopreis der Ware frei Grenze der Europäischen Union, unverzollt, an.

Wenn Ihr Unternehmen diese Produkte importiert, sollten Sie die neuen Zollsätze unbedingt in Ihre Preisgestaltung und Kalkulation einbeziehen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz